

Wenn das Recht seine Würde verliert

-Mobbing in der Kirche macht die Kirche selber zum Verlierer-

(Pastor Roland Reuter, Vorsitzender der „Hilfsstelle für ev. Pfarrer...e.V.“)

Die Kirche der Reformation entläßt ihre Kinder: "krank"?

1996 erschien ein Aufsatz mit dem Titel "Die Kirche der Reformation entläßt ihre Kinder".

Darin wird dargelegt, daß und wie die reformatorischen Kirchen durchaus gute Theologen und Mitarbeiter mürbe macht, vertreibt, krank macht, für krank erklärt und entläßt.

- Vgl.: Otto Pietsch, Die Kirche der Reformation entläßt ihre Kinder, in : Regionale Informationen der Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium" Westfalen-Lippe Nr.64, S. 11-22

Vgl. auch die Diffamierung von Pfarrern seitens des Präses der Ev. Kirche im Rheinland im Interview gegenüber idea (in : idea - Spektrum Nr.28/1996 S.20). Die angeblich "im Interesse des Dienstes abberufene (n) Pfarrer" seien "Nicht selten ... seelisch kranke Personen". Es handelt sich jedoch um Pfarrer, die sämtliche Ordinationsrechte und die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit besitzen! -

Gedeihliches Wirken unmöglich ?

In den mittlerweile vergangenen 10 Jahren werden immer häufiger Pfarrer und Pfarrerinnen unterschiedlichster theologischer Prägung mit dem Vorwurf konfrontiert, ein „gedeihliches“ Wirken auf ihrer derzeitigen Pfarrstelle sei nicht mehr gegeben. Sie geraten unter den Druck einer drohenden Abberufung nach Paragraphen der jeweiligen Pfarrerdienstgesetze ihrer Kirche. Diese Bestimmungen werden nach Überzeugung von Gemeindegliedern, Betroffenen und Juristen immer unverfrorener, missbräuchlich angewandt.

Abberufungsverfahren

Im „Vorlauf“ oder noch während des schon eingeleiteten "Verfahrens" werden in der Regel Denunziationen neben den Personalakten gesammelt.

Auf dem innerkirchlichen Rechtsweg zur Feststellung einer „ungedeihlichen Situation“ "verzichten" Kirchenleitungen und juristische Kammern (Kirchengerichte) auf Schuldfeststellungen. Schuld könnte nämlich nur in einem „Disziplinarverfahren“ oder einem „Verfahren zur Beanstandung der Lehre“ festgestellt werden. In diesen Verfahren könnten Schuldvorwürfe freilich auch als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Wahl des eingeschlagenen Verfahrens dagegen wird mit "Zerrüttung" der Gemeindesituation gerechtfertigt. Deshalb werden Entlastungszeugen nicht zugelassen, selbst wenn Ruf schädigende Verdächtigungen oder Anschuldigungen öffentlich vorgetragen wurden.

Es wird - das steht von vornherein fest - nie geklärt, ob der Pfarrer mit vorwerfbarer Schuld an der Zerrüttung beteiligt ist.

Das "Vorliegen" der Denunziationen genügt. Es tritt an die Stelle des in manchen früheren Pfarrerdienstgesetzen verlangten "Tatbestandes" (z.B. § 49 PfdG der EkiR alte Fassung), der ein weiteres gedeihliches Wirken unmöglich machte und die Anwendung des jeweiligen Paragraphen zur Abberufung erlaubte.

Dagegen kommt es gegenwärtig also nicht einmal mehr auf die Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe an.

Die Folgen

Die Folgen der drohenden oder vom Kirchengericht bestätigten Abberufung sind: Freiwilliger Eintritt in den Wartestand, vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand, mit körperlichen Gebrechen begründeter Eintritt in den Ruhestand, "freiwilliges" Ausscheiden aus dem Dienst, Übernahme eines jederzeit von der Kirchenleitung einseitig widerrufbaren "Beschäftigungsauftrages" mit 50% oder 75% des früheren Einkommens in der meist trügerischen, vergeblichen Hoffnung auf einen besseren Ausgangspunkt bei einer künftigen erneuten Bewerbung um eine Pfarrstelle, unfreiwillige Versetzung in den Wartestand verbunden mit dem Verlust der Dienstwohnung und auf 75 % reduziertes Gehalt.

Geschlossene Vergleiche verdienen nach den Erfahrungen in der Hilfsstelle für ev. Pfarrer Ihren Namen gewöhnlich nicht, enthalten im wesentlichen nur vage Versprechen, verschlechtern die Rechtsstellung, machen die Betroffenen zum Spielball der Kirchenbehörden, die sie mit eigentlich unzumutbaren Dienstaufträgen oder Umzugsforderungen weiter trietzen und erpressen.

Häufig überlassen die Kirchenbehörden die Rufgeschädigten ohne ernsthafte positive Unterstützung dem für sie verdorbenen und ohnehin hoffnungslos überforderten Stellenmarkt und dem Fristenautomatismus der Abberufungsgesetzgebung.

Nach 2 oder 3 Jahren im Wartestand erfolgt dann, sollte der Pfarrer bis dahin keine neue Stelle gefunden haben, die Versetzung in den Ruhestand. Auch das tritt immer häufiger ein. Die Ruhestandsbezüge bemessen sich nach dem Dienstalder und liegen bei jüngeren Pfarrern (ca. 40 Jahre) um 50% der zuletzt gezahlten Bezüge. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Betroffenen häufig mitten im Berufsleben und ihre Kinder befinden sich in teuren Ausbildungsphasen... die Alimentation des Ernährers aber, ist halbiert worden.

Der Betroffene trägt den „Makel“, abberufen zu sein. Auf wenige Stellen erfolgt bei Finanzknappheit der Kirchen eine Vielzahl an Bewerbungen. So erscheint die Wiederanstellung zunehmend als aussichtslos.

Ohne gerichtlichen Schuldvorwurf schlimm "bestraft"

Da die Pfarrer auch im Wartestand dem Pfarrerdienstgesetz und im Ruhestand der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen sind, bleiben erdrückende Abhängigkeiten: Sie bestehen einerseits darin, daß zusätzliche Verdienstmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind, da sie zumeist von der Genehmigung durch die Kirche abhängen. Andererseits tritt bei Verlassen der Kirche der Verlust aller Ansprüche auf Besoldung und Versorgung ein.

Auch im Ruhestand kann bis zum 62. Lebensjahr einseitig die Verpflichtung zur Übernahme einer Pfarrstelle ausgesprochen werden. (Welcher nichtkirchliche Arbeitgeber wird den so abhängigen Ruheständler unter diesen Umständen dauerhaft anstellen wollen?)

Im Ergebnis erleiden der betroffene Pfarrer und seine Familie eine Strafe, für die in einem Disziplinarverfahren sehr, sehr erhebliche Vergehen nachgewiesen werden müssten. Solche Disziplinarverfahren gibt es nur selten.

Wachsende Zahl an Betroffenen

Im Jahr 1993 sollen allein in der Ev. Kirche im Rheinland 50 Pfarrer von Verfahren nach § 49 PfdG oder Vorläufen dazu betroffen gewesen sein. So lautete, nach Angaben des damaligen Pfarrervereinsvorsitzenden, eine Mitteilung des Präses der Rheinischen Kirche auf seine Anfrage. So lautete es auch in verschiedenen Presseorganen unwidersprochen.

Später, 1996, bemühte sich die Ev. Kirche im Rheinland, das Problem herunterzuspielen. Noch 1994 ließ sie mitteilen, „ein bis zehn Fälle von Abberufungen gebe es pro Jahr“. So Landeskirchenrat Gutheil laut Kirchenzeitung DER WEG; „seit 1990 stelle er `eine gewisse stärkere Häufigkeit` fest“ (DER WEG 40/94, S.8). Dieses Dementi erwies sich schon damals bei genauerer Betrachtung und dazugehörigen Zahlenspielen eher als Bestätigung der zuvor gemeldeten katastrophalen Zunahme der Fälle im Laufe einiger Jahre.

Auch aus anderen Landeskirchen werden seitdem wachsende Zahlen von Betroffenen bekannt.

Die Qualität des Verfahrens - Gutachten

Bereits in der Mitte der 90iger Jahre ergeben Untersuchungen des oben beschriebenen Verfahrens nach Meinung der verteidigenden Anwälte und Gutachter:

Bei äußerer Ähnlichkeit mit außerkirchlichen Rechtswegen und Verfahren nach überkommenem, bürgerlichem Recht würden die innerkirchlich vorgesehenen Verfahren teils mißbräuchlich gehandhabt und seien andernteils nach Anlage und Selbstverständnis mit allgemeinen Grundsätzen des Rechts unvereinbar.

(vgl. in idea-Dokumentation 9/97 Mobbing in der Kirche, S.84 u. S.90, die Gutachten :

- Dr. jur. Schwalfenberg : "Von der gedehlichen Führung eines Pfarramtes. Gutachten im Auftrag der Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium" Rheinland e.V."
- Rechtsanwälte Baumann und Krüger : "Der Wartestand ein kirchenpolitisches oder verfassungsrechtliches Problem ? Gutachten im Auftrag der Ev. Notgemeinschaft in Deutschland e.V.")

1999 kommt dann das „Rechtsgutachten im Auftrage des Verbandes der Vereine Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“ von Dr. Bock: „Rechtsprobleme der Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrer in den Warte- und Ruhestand“ (Frankfurt am Main, September 1999) zu einem entsprechenden, diese Darlegungen stützenden, vernichtenden Urteil. S.80:

„Nur... wenn die Kirchenbehörde sich im konkreten Einzelfall auf ein schuldhaftes, gegen Dienstpflichten verstoßendes Verhalten des Pfarrers berufen kann, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Dann wäre aber kirchenrechtlich ein Disziplinarverfahren geboten. Bei Fehlen persönlich vorwerfbarer Pflichtverstöße und disziplinarisch oder lehramtlich einschlägiger Tatbestände verstößt eine dauernde Warte- und Ruhestandsversetzung nach § 84 Abs. 2 PfdG EKU gegen staatliches Recht.“

Will sagen: Recht und Praxis der Abberufungen verstoßen gegen Gerechtigkeit und Rechtsprinzipien im Sinne wohl erwogene Erkenntnisse aus der Rechtsfindungswissenschaft.

(Umfangreiche Sammlung von Aufsätzen und Urteilen vgl. www.hilfsstelle.de)

Forderung nach Rehabilitation der Betroffenen und Abschaffung des Rufmordenden Rechtswegs

Mit dieser Erkenntnis, gestützt auf das von ihnen selbst in Auftrag gegebene Gutachten, wäre es nun an der Zeit, dass die Pfarrvereine die Rehabilitation und materielle Entschädigung der dauerhaft in den Warte- oder Ruhestand versetzten Kollegen und Kolleginnen auf die Tagesordnung ihrer Gespräche mit Kirchenleitungen nähmen. Sie müssten nun in ihren Kirchen fordern, weitere dauerhafte Versetzungen in Warte- und Ruhestand ab sofort und ein für allemal zu unterbinden, nämlich durch Abschaffung (!) der Verfahren wegen angeblich ungedeihlichen Wirkens mit ihrem Versetzungsautomatismus bis in den Ruhestand.

Wollen wir in den Kirchen warten, bis der Staat Leitungsorgane von Kirchen der Willkür überführt? – Welch eine Schande wäre das!

Melsunger Initiative

In der ersten Januar-Woche 2005 beschlossen im hessischen Melsungen Vertreter von sechs Gruppen und Einzelpersonlichkeiten aus acht Gliedkirchen der EKD die „Melsunger Initiative“. Sie lautet in Auszügen:

„... Der Wartestand innerhalb des Pfarrerdienstrechts ermöglicht es der Kirchenleitung, Pfarrer und Pfarrerinnen ohne Schuld oder Versagen ihre Pfarrerstelle zu nehmen und sie nach kurzer Zeit in den Ruhestand abzuschieben. Der Wartestand ist verbunden mit Rufschädigung, Diskriminierung und erheblichen finanziellen Schäden. ...

Die Melsunger Initiative fordert deshalb:

1. die Abschaffung des Wartestandes, der nachweislich aus dem Geist und aus der Zeit des Nationalsozialismus herrührt;
2. die Streichung des „Ungedeihlichkeitsparagraph“ im Pfarrerdienstrecht;
3. einen wirksamen Rechtsschutz;
4. entschlossene Maßnahmen gegen Mobbing in der Kirche;
5. ordinierte Pastoren müssen ihrer von der Kirche anerkannten geistlichen Berufung entsprechend Auftrag und Besoldung erhalten.

Die Melsunger Initiative appelliert an Kirchenleitungen und Synoden aller Landeskirchen und der EKD, an Gemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer, an Pfarrvereine und Pfarrervertretungen, in einen offenen Dialog über dieses umstrittene Rechtsinstitut einzutreten.

Die Melsunger Initiative wird getragen von Einzelpersonlichkeiten und folgenden Gruppen:

* „Interessengemeinschaft Rechtsschutz für Pfarrerinnen und Pfarrer und Gewaltenteilung in der Kirche“ in der Württembergische Landeskirche.

* „Hilfsstelle für Evangelische Pfarrer, Verein zur Unterstützung...e.V.“

* Konvent der Pastorinnen und Pastoren ohne Pfarrstelle in der Nordelbischen Kirche.

* Konvent für von Abberufung Betroffener in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands.

* „D.A.V.I.D. unabhängige Dokumentationsstelle e.V. gegen Mobbing in der Evangelischen Kirche e.V.“ mit Sitz in Wiesbaden

* Evangelische Kircheninitiative Starnberg.“

Recht als Instrument der kirchlichen Machträger?

Es drängt sich die Einsicht auf, daß sich in den Kirchen das Recht verwandelt. Es wäre dann nicht länger die Grundlage für die Regelung der menschlichen und amtlichen Beziehungen sondern "Instrument" in der Hand der leitenden Amtsträger.

Die Leitungsgremien - zumeist vor allem interessiert am *äußeren* Fortbestand der "Organisation Kirche" - und viele „leitende Persönlichkeiten“ – zumeist interessiert am Fortgang ihrer eigenen Karriere in der Institution Kirche oder anschließend sonst wo in der Gesellschaft - heben die vermuteten "Trends" der religiösen Bedürfnisse in der Bevölkerung oder religiös-politische „Karriere fördernde Auffassungen“ zur "Generallinie“ hoch.

Die "Generallinie“ vollstrecken kirchliche Leitungsgremien als neue "Verbindlichkeit" (eine neue „Dogmatik“ in der Art einer „theologisch-politischen correctness“) gegen die aufmerksamen Andersdenkenden, Unabhängigen, selbständig Denkenden oder solche, die es wagen, sich in Grundlagen bezogener - im Sinne einer Bindung an die Selbstmitteilungen Gottes - argumentativ gestalteter Redeweise zu artikulieren.

Hier vollzieht sich eine Divinisierung (Vergötzung) von menschlich zufälligem. Das divinisierte Zufällige wird gegen die „selbständig“ oder „grundsätzlich“ Denkenden in Stellung gebracht. Divinisierung menschlicher Religiosität oder Divinisierung von Machtinteressen bewahrt auf Dauer aber gerade nicht die Freiheit der Menschen.

Die Dogmatisierung von Zufälligem in einer „Generallinie“ und ihre Anwendung als Leitlinie des Kirchenregiments, bringt zunächst Pfarrer und Amtsträger, dann schlichte Christen und schließlich alle Menschen des Gemeinwesens unter die Bedrohung durch Willkürherrschaft von Menschen.

Damit pervertiert Kirche: Menschen nehmen Gottes Platz ein, Menschenworte „ersetzen“ Gottes Wort.

Korrumpierte Kirche - Modell eines kommenden totalitären Staates ?

Offensichtlich ist eine Kirche korrumpiert, die ihre Aufgabe, Zeuge der Selbstmitteilung Gottes zu sein, aufgibt und "in terms of god" (in der Sprechweise der Offenbarung Gottes) *Selbstmitteilungen der Menschen* mit kirchlich theologischem Anspruch überhöht.

Ein solcher Vorgang charakterisiert Entstehung und Wesen einer Sekte oder markiert typische Verirrungen der Großkirchen, wie sie in ihrer Geschichte leider wiederholt vorkamen.

Zwar wird die Kirche möglicherweise auf diesem Weg scheinbar „demokratisch“, aber eben nur scheinbar, wie oben bereits veranschaulicht. Die Kirche verrechtlicht, während sie doch dem in ihr angewandten Recht seine Würde (Gerechtigkeit) raubt, bei gleichzeitigem "Theologieverlust"; beides in dem Maße, wie die Priorität der Bindung an die Selbstmitteilung Gottes aufgegeben wird.

Kirchengestaltung verkommt auf diese Weise bei Kirchenorganisationen von der Größe einer "Volkskirche" zur Diktatur des Trends.

So könnte entartete, falsche Kirche zu einem Modell eines heraufziehenden oder vielleicht gar von bestimmten Interessengruppen herbei gewünschten, totalitären - im Sinne einer willkürlich festgelegten politischen correctness - Staates werden.

Roland Reuter, Vorsitzender der „Hilfsstelle für ev. Pfarrer ... e.V.“; ev. Pastor, Coach, geb. 17.6 55, verh., 3 Kinder, 12 Jahre ehrenamtlicher Dozent für Ethik, später auch Philosophie am Bibelseminar Wuppertal; umfangreiche individualpsychologische und seelsorgerische Fortbildung in Theorie und Praxis